

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

## **für die Erbringung von Elektromobilitätsdienstleistungen**

Gültig ab dem 16.11.2020

### **Vorbemerkung/Gender-Hinweis:**

Gleichberechtigung ist uns sehr wichtig.

Zugunsten der besseren Lesbarkeit verzichten wir in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen, weiblichen und diversen Sprachform. Wir nutzen nur die männliche (z. B. „der Kunde“) Form, sprechen damit allerdings im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich immer alle Geschlechter an.

Diese verkürzte Sprachform dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und ist frei von jeder Wertung.

### **1. Geltungsbereich und Vertragsverhältnis**

Diese AGB gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen (Angebote, Vertragsverhandlungen, Verträge) zwischen der E-Mobility Ladekonzepte GmbH (Ladekonzepte), Mühlenturmstraße 24a, 67346 Speyer und deren Kunden bezüglich der Konzeptionierung von Ladeinfrastruktur für Elektro- oder Hybridfahrzeuge, der Umsetzung von beauftragten Projekten, der Betriebsführung und der Abrechnung von Fahrstrom sowie der Erbringung weiterer Dienstleistungen im Bereich der Elektromobilität.

Mit der Registrierung für den Fahrstromservice (Fahrkarte/Tag) oder spätestens mit dem Bezug einer Elektromobilitätsdienstleistung werden diese AGB in das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Ladekonzepte einbezogen. Die AGB gelten als Bestandteil des zwischen Ladekonzepte und dem Kunden abgeschlossenen Vertrags. Abweichende Bedingungen bedürfen der Schriftform und der Unterschrift aller beteiligten Parteien, ansonsten sind sie ungültig. Ladekonzepte erbringt die Elektromobilitätsdienstleistungen gemäß der jeweils im Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung der AGB. Die jeweils gültige Fassung der AGB ist auf der Webseite von [www.ladekonzepte.de](http://www.ladekonzepte.de) abrufbar. Änderungen der AGB wird Ladekonzepte dem Kunden mindestens 6 Wochen vor Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen der AGB gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Änderungen widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von Ladekonzepte bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen.

### **2. Registrierung, Kundenkonto und Fahrkarte/Tag**

#### **2.1 Registrierung**

Der Vertrag wird zwischen dem Kunden und der E-Mobility Ladekonzepte GmbH, Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein HRB 66891 geschlossen.

Ladekonzepte stellt dem Kunden unter der Bezeichnung Fahrkarte/Tag (<https://ladekonzepte.register.virtaglobal.com/register>) nach Vertragsabschluss Informationsdienstleistungen und Zugangstechnologien für das Laden von Elektrofahrzeugen an Ladestationen zur Verfügung, um diese nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen während der Vertragslaufzeit zu den vereinbarten Konditionen zu nutzen.

Der Vertrag wird in elektronischer Form geschlossen und ist unter <https://ladekonzepte.register.virtaglobal.com/register> zu erreichen. Nach Zustimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann sich der Kunde bei dem Fahrstromservice von Ladekonzepte anmelden.

Nach Abschluss des Vertrags erhält der Kunde eine Bestätigungsnachricht in elektronischer Form (E-Mail) oder Post, sofern der Kunde eine kostenpflichtige RFID-Ladekarte/Schlüsselanhänger (Fahrkarte/Tag) angefordert hat.

Der Kunde muss sich für die Fahrkarte registrieren und ein Kundenkonto eröffnen, um sämtliche, von Ladekonzepte angebotenen Elektromobilitätsdienstleistungen nutzen zu können. Der Kunde ist verpflichtet, das Online-Registrierungsformular vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen.

Voraussetzung für die entgeltliche Nutzung der Ladeinfrastruktur von Ladekonzepte ist die Anlage eines Kundenkontos auf der Homepage oder mithilfe des versendeten Links durch Registrierung.

Für ein entgeltliches Laden mittels Fahrkarte/Tag sind im Benutzerkonto neben den persönlichen Daten (Name, Anschrift, E-Mailadresse etc.) auch die Daten einer gültigen Kreditkarte als Zahlungsmittel zu hinterlegen. Die erfolgreiche Anlage des jeweiligen Kundenkontos wird durch eine E-Mail bestätigt. Ladekonzepte ist berechtigt die Anlage des Kundenkontos ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Der Kunde ist verpflichtet, seine Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) geheim zu halten, sie nicht an Dritte weiterzugeben und sie vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren. Der Kunde hat seine Zugangsdaten unverzüglich zu ändern, falls die Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen davon Kenntnis erlangt haben könnten. Ladekonzepte haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung in einer App oder einer Fahrkarte/Tag durch unbefugte Dritte beim Kunden entstehen.

## **Anwendungsbereich**

### **2.2 Fahrkarte /Tag**

Ladekonzepte stellt registrierten Kunden des Fahrstromservices eine Fahrkarte/Tag zur Verfügung, die käuflich erworben werden kann. Mit dieser Fahrkarte/Tag kann sich der Kunde an den Ladestationen identifizieren und Ladevorgänge freischalten und zu den jeweils gültigen Endkundenpreisen bezahlen. Der Kunde ist verpflichtet bei der Nutzung der Fahrkarte die jeweils gültigen Endkundenpreise in **einer Virta-App zu prüfen**. Als Virta-Apps gelten Apps die Virta mit ausgewählten Geschäftskunden betreibt. Ladekonzepte übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Informationen in dieser Virta-App.

Bei Verlust oder Diebstahl der Fahrkarte/Tag muss der Kunde dies sofort per E-Mail bei Ladekonzepte melden. Nach Eingang der Verlustmeldung bei Ladekonzepte wird die Fahrkarte/Tag in angemessener Zeit gesperrt.

Ladekonzepte lehnt jede Haftung für den missbräuchlichen Gebrauch einer verloren gegangenen oder gestohlenen Fahrkarte/Tag ab.

Für den Ersatz der Fahrkarte/Tag bei Verlust wird eine erneute Gebühr gemäß den jeweiligen Tarifbestimmungen erhoben. Eine entgeltliche Überlassung der Ladekarte an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet. Der Kunde haftet für alle durch missbräuchliche oder unsachgemäße Ladevorgänge entstehende Schäden nach dem allgemeinen Haftungsrecht.

Durch Registrierung wird dem Kunden unter denselben Zugangsbestimmungen auch die Möglichkeit gegeben, Zugang zur Ladeinfrastruktur von Roaming-Partnern von **Ladekonzepte (Virta)** - zu deren jeweiligen Bedingungen und ggf. zusätzlichen Kosten - zu erhalten. **Virta kann die Roaming-Partner frei wählen.**

### 2.3 Preise, Fälligkeit und Bezahlung Fahrkarte/Tag

Preise werden mit der Erbringung der Leistungen fällig und vom Guthabenkonto des Kunden abgebucht. Eingeschlossen sind Preise für Dienste, zu denen Ladekonzepte den Zugang vermittelt.

Die Vergütung für den Fahrstromservice Fahrkarte/Tag von Ladekonzepte und die Nutzung der Dienste setzt sich grundsätzlich wie folgt zusammen:

- a. Nutzungsabhängige Entgelte für die einzelnen Ladevorgänge an den von Ladekonzepte betriebenen Ladestationen
- b. sowie an den Ladestationen des Partnernetzwerks von Ladekonzepte.
- c. An Ladestationen von Drittanbietern können zusätzliche Gebühren anfallen.

Die Bezahlung erfolgt über die Verrechnung mit einem vorhandenen Guthaben. Der Kunde kann das Konto durch Vorauszahlung bestimmter Guthabenbeträge, über die von Ladekonzepte zur Verfügung gestellten Verfahren aufladen. Nach Beendigung eines Ladevorgangs wird der dazugehörige Geldbetrag vom Kundenkonto abgebucht. Über das Kundenportal (Website) kann der Kunde seine monatlichen Rechnungen inklusive aller durchgeführten Ladevorgänge einsehen. Der Kunde muss dafür Sorge tragen, dass sein Kundenkonto über ein ausreichendes Guthaben für den Ladevorgang verfügt. Ebenso kann der Kunde jederzeit Geld auf sein Kundenkonto überweisen.

Wählt der Kunde bei der Registrierung des Fahrstromservices Fahrkarte/Tag die automatische Aufladung (Abbuchung eines Geldbetrags), wird die bei der Registrierung hinterlegte Kreditkarte des Kunden automatisch für einen bestimmten Betrag belastet, sobald der Kontostand des Kundenkontos unter eine bestimmte Grenze fällt. Der Bezahlservice wird von einem Bezahl Dienstleister von Ladekonzepte bereitgestellt.

Die für einen Ladevorgang zu entrichtenden nutzungsabhängigen Entgelte sind abhängig von der jeweiligen Ladestation und können variieren. Dem Kunden werden diese jeweils an der Ladestation für einen Ladevorgang gültigen Preise in der **Virta App** angezeigt.

Das nutzungsabhängige Entgelt wird für jeden Ladevorgang jeweils ab Beginn des Ladevorgangs (Stecker im Ladepunkt) bis zum Ende des Ladevorgangs (Stecker aus dem Ladepunkt) zu den an der jeweiligen Ladestation gültigen Preisen berechnet.

Alle angegebenen Preise sind inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

## 2.4 Roaming

Auf Grundlage des mit Ladekonzepte geschlossenen Fahrstromservice-Vertrags kann der Kunde über in Punkt 2.3 beschriebenen Leistungen hinaus Ladestationen von Roaming-Partnern (Drittanbietern) zu deren jeweiligen Bedingungen nutzen. Des Weiteren kann er folgende Regelungen in Anspruch nehmen:

Derzeit erstreckt sich die Authentifizierungsmöglichkeit der Fahrkarte/Tag auf die Ladesäulen der Ladestationsbetreiber, welche im Roaming-Verbund Hubeject (Stand 11/2018) teilnehmen und eine Vertragsbeziehung mit Virta eingegangen sind. Virta ist nicht verpflichtet, diese Roaming-Partnerschaften während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Insbesondere auch deshalb, weil dies nicht vollständig von Virta beeinflusst werden kann. Virta hat sich verpflichtet im Rahmen der Möglichkeiten ein Netz an Ladestationen mit höchstmöglicher Dichte anzubieten.

Die Nutzung der Ladeinfrastruktur erfolgt immer zu den jeweiligen Nutzungsbedingungen der Ladestationsbetreiber/-eigentümer, die i.d.R. an den Ladesäulen angebracht sind. Darüber hinaus gelten die Nutzungsbedingungen aus §3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unseres Backendanbieters

Virta International GmbH  
Marburger Straße 3  
10789 Berlin

auch für Ladeinfrastruktur der Roaming-Partner (Drittanbieter).

Diese finden Sie hier: <https://virtagermany.register.virtaglobal.com/register/terms>

## 2.5 Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Ladekonzepte wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Ladekonzepte kann, ohne Einhaltung einer Frist, von beiden Seiten in Textform gekündigt werden.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.

## **3. Haftung**

Ansprüche wegen Versorgungsstörungen der Ladeinfrastruktur sind gegen den jeweiligen Ladeinfrastrukturbetreiber zu richten. Die Kontaktdaten des Ladeinfrastrukturbetreibers teilt Ladekonzepte dem Kunden auf Antrag jederzeit mit.

Ladekonzepte haftet nicht für Preise an Ladestationen von Partnern oder Drittanbietern. Über diese hat der Kunde sich vorab selbstständig zu informieren.

Ladekonzepte haftet nicht für Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Nutzung der Ladepunkte oder durch Handlungen entgegen der Bedienungsanleitung verursacht werden. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch unsachgemäße oder missbräuchliche Nutzung entstehen.

Sollte es zu einer Unterbrechung des Fahrstromservices kommen, welche durch den Kunden verursacht wurde, besteht für den Kunden kein Anspruch auf Erstattung der Zahlung.

Ladekonzepte haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Ladekonzepte haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Beginn des Vertragsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der Ladekonzepte aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

#### **4. Datenschutz**

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und Ladekonzepte werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Näheres kann der Datenschutzzinformation entnommen werden.

#### **5. Schlussregelungen**

Sollte eine Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und Ladekonzepte ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Regelung so zu ändern, dass der mit der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Gleiches gilt für eventuelle Lücken des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und Ladekonzepte sinngemäß.